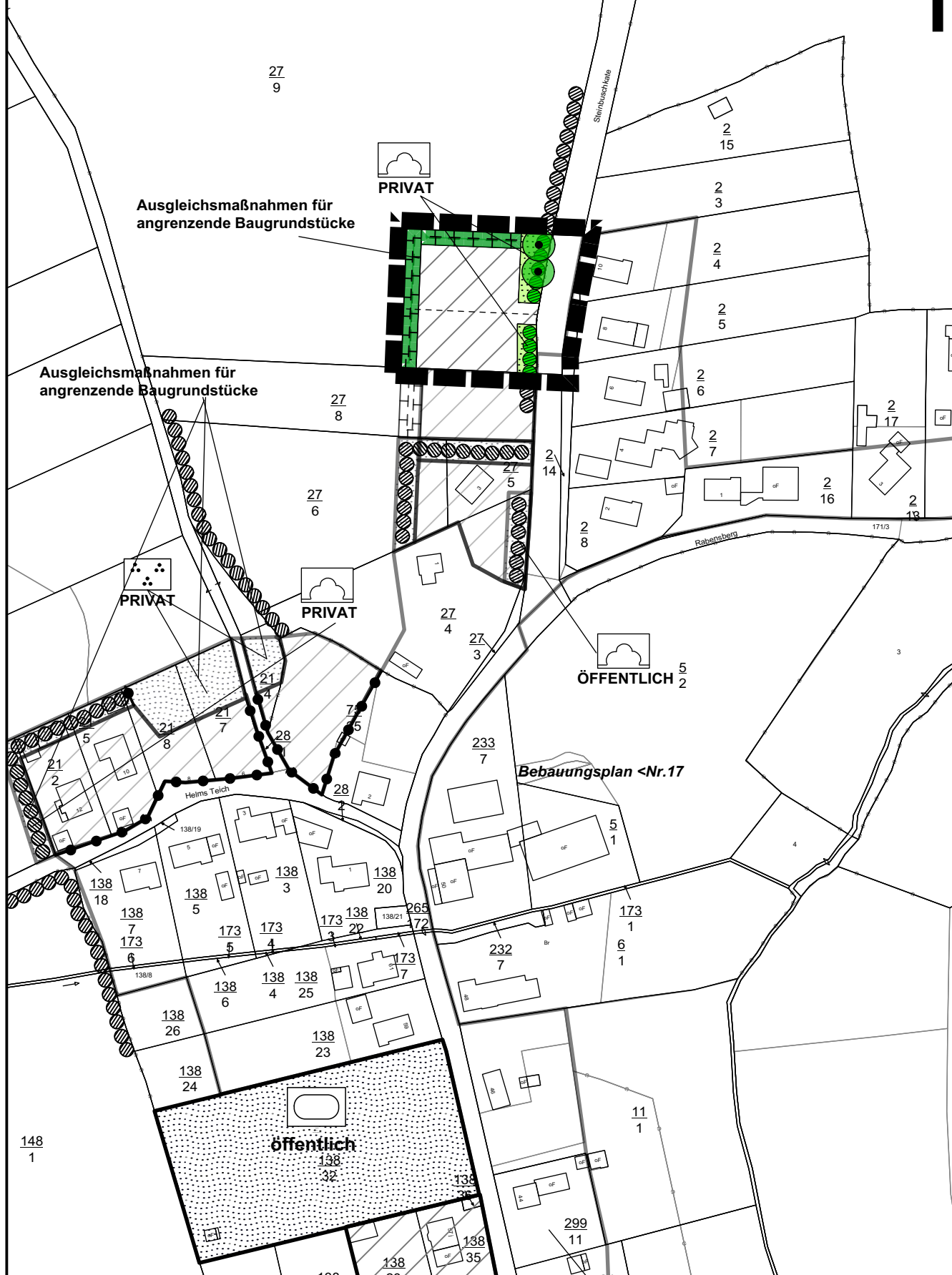
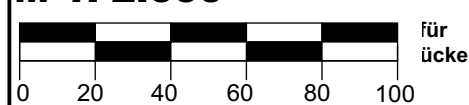


5. ERGÄNZUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde vom 24.06.2019 folgende Satzung über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Schönwalde für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße Steinbuschkate, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 01.10.2018 bis 01.11.2018 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.09.2018 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter www.amt-ostholstein-mitte.de ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 24.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 24.06.2019 beschlossen.

Schönwalde, 12.11.2019 Siegel (Winfried Saak)
- Bürgermeister -

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde, 12.11.2019 Siegel (Winfried Saak)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 29.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.11.2019 in Kraft getreten.

Schönwalde, 03.12.2019 Siegel (Winfried Saak)
- Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 5. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 2 der Gemeinde Schönwalde übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Ostholstein-Mitte kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER SATZUNG
- EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- KNICKSCHUTZSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEBEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENE KNICKS § 21 LNatSchG

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

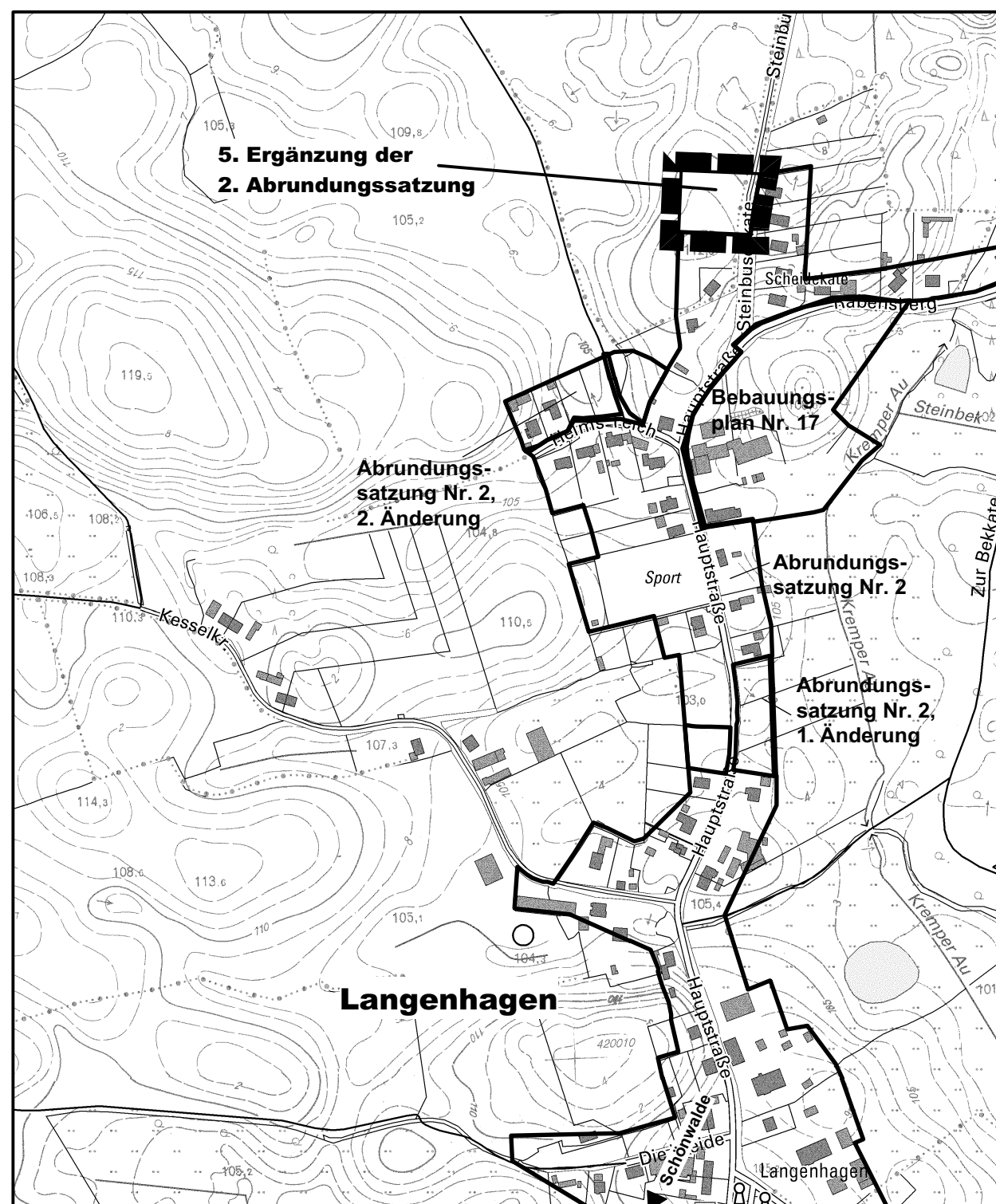
SATZUNG ÜBER DIE 5. ERGÄNZUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT LANGENHAGEN DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße Steinbuschkate

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 24. Juni 2019



TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 2017

- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Auf der festgesetzten Fläche ist eine ebenerdige, flächenhafte Gehölzeingrünung anzulegen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzungsurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.